

**Satzung für die Redaktion des Amtlichen Mitteilungsblattes der  
Stadt Ueckermünde „Ueckermünder Stadtreporter“  
- Redaktionsstatut -  
in der Fassung der 1. Änderung vom 29.09.2010**

**Auf der Grundlage des Landespressegesetzes vom 06. Juni 1993 wird für das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Ueckermünde folgendes geregelt:**

**§ 1 - Allgemeines**

1. Der Bürgermeister der Stadt Ueckermünde gibt **monatlich** ein amtliches Mitteilungsblatt unter dem Titel „Ueckermünder Stadtreporter“ heraus.
2. Die Redaktion für das amtliche Mitteilungsblatt wird im Hauptamt wahrgenommen. Alle anderen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Ueckermünde sind verpflichtet, Informationen aus ihren Bereichen zur Veröffentlichung an das Hauptamt weiterzuleiten.
3. Der „Ueckermünder Stadtreporter“ wird als Druckexemplar herausgegeben; es sind eine ausreichende Anzahl für die Haushalte der Stadt und für andere Interessenten herzustellen.  
Die beauftragte Druckerei kann zur Anteilsfinanzierung der Druckkosten Werbung im amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlichen, die jedoch nicht zwischen den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt erscheinen darf.
4. Der „Ueckermünder Stadtreporter“ wird allen erreichbaren Haushalten der Stadt kostenlos zugestellt, ein Rechtsanspruch auf seinen Erhalt kann daraus nicht abgeleitet werden.

**§ 2 - Art der Veröffentlichungen**

1. Im „Ueckermünder Stadtreporter“ werden vorzugsweise Pressemitteilungen und Bekanntmachungen der Stadt, Bekanntmachungen anderer Behörden sowie Informationen der im Stadtgebiet ansässigen Kirchengemeinden veröffentlicht.
2. Weiterhin können andere Beiträge, insbesondere solche der im Stadtgebiet ansässigen Vereine und Verbände und der in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergruppen veröffentlicht werden. Veröffentlichungen zu kommerziellen Zwecken oder Wahlwerbung von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber werden nur als Anzeigen kostenpflichtig veröffentlicht. Diese sind deutlich als Anzeigen zu kennzeichnen, wenn sie in der Art der Veröffentlichung nicht ohne weiteres von redaktionellen Beiträgen zu unterscheiden sind. Anzeigen mit ehrverletzenden und persönlich diffamierenden Aussagen sind nicht zulässig.
3. Beiträge von Parteien mit reinen parteipolitischen Aussagen werden nicht veröffentlicht, es sei denn, es handelt sich um Stellungnahmen zu aktuellen kommunalpolitischen Problemen, die keine Angriffe auf andere Parteien oder Organisationen enthalten.
4. Textbeiträge sind zum Redaktionsschluß in der Pressestelle der Stadt maschinengeschrieben oder als Datei (Diskette, E-Mail) mit Namen des Verfassers einzureichen.
5. Bürgerinitiativen oder Bürgergruppen, die sich auf Grundlage der Kommunalverfassung gebildet haben, erhalten im „Ueckermünder Stadtreporter“ die Möglichkeit, ihr Anliegen in kurzer Form darzustellen. Offenkundige Falschaussagen müssen jedoch zurückgewiesen werden.
6. Zuschriften von Bürgern werden nur veröffentlicht, wenn sie offenkundig ein gemeinschaftliches Interesse am kommunalpolitischen Geschehen widerspiegeln.

### **§ 3 - Redaktion**

1. Beiträge, die als Veröffentlichungen der Vereine, Verbände, Kirchen, Parteien oder sonst namentlich gekennzeichnet sind, geben nicht die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.
2. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge zu kürzen oder sprachlich zu überarbeiten.
3. Sollen Beiträge zurückgewiesen werden, so sind diese dem Bürgermeister zur endgültigen Entscheidung darüber vorzulegen.
4. Ein Anspruch auf Abdruck von Einsendungen besteht nicht.
5. Mit dem Einreichen der Manuskripte erteilen die Verfasser der Stadt die Genehmigung zur Veröffentlichung und versichern gleichzeitig, daß sie Urheber der Texte und Fotos sind.

### **§ 4 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Westphal  
Bürgermeister

Hinweis: Die Veröffentlichung erfolgte in der Ausgabe 06/1997 des amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Ueckermünde „Ueckermünder Stadtreporter“ am 18. März 1997. Die 1. Änderung wurde in der Ausgabe 21/2010 des „Ueckermünder Stadtreporters“ veröffentlicht und trat am 01.01.2011 in Kraft.